

DER OBERBÜRGERMEISTER

Ihr(e) Ansprechpartner(in): Herr Ackermann
 Bereich: Dezernat Wirtschaft und Verwaltungsmanagement

Sitz: Rathaus
 Zimmer: 209
 Telefon: 0365 8381011
 Fax.: 0365 8381015
 E-Mail: ackermann.gunter@gera.de
 Aktenzeichen (bitte stets angeben): 10 24 02
 Datum: 12. Januar 2012

Fraktion DIE LINKE.
 Vorsitzende
 Frau Margit Jung

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zur geplanten Errichtung einer Standortschießanlage im Zeitzer Forst vom 6. Dezember 2011

Sehr geehrte Frau Jung,

Ihre Anfrage zur Standortschießanlage beantworte ich wie folgt:

1. Zu welchem Zeitpunkt wurde durch wen die Stadtverwaltung Gera über die Pläne zur Errichtung einer Standortschießanlage im Zeitzer Forst informiert?

Das Regierungspräsidium Halle forderte mit Schreiben vom 3. April 2003 die Stadt Gera zur Stellungnahme hinsichtlich ihrer Belange mit Termin 12. Mai 2003 auf.

2. Wer hat das Gutachten in wessen Auftrag erstellt, das 2003 dem Ortsteilrat Aga vorlag?

Auftraggeber für die „Schallimmissionsprognose für das Gelände der Schießausbildung Gera“ war das Staatshochbauamt Merseburg. Erstellt hat das Gutachten die „deBAKOM“ GmbH mit damaligem Sitz in 51519 Odenthal, Bergstraße 36.

3. Einbeziehung der Anwohner bei der Behandlung des Gutachtens

4. Informationen an die anderen Ortsteilräte im Geraer Norden durch den Agaer Ortsteilrat

Zu 3. und 4. Die Ortsteilräte Aga und Roben wurden durch die Stadtverwaltung am 9. April 2003 im Rahmen der Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme einbezogen und um ihr Votum gebeten. Dies erfolgte durch Zustimmung beider Ortsteilräte in nichtöffentlicher Sitzung am 23. April 2003 (Aga) bzw. 30. April 2003 (Roben). Die anfangs vorgesehene Durchführung einer weiteren, dann öffentlich stattfindenden Sitzung wurde schließlich aber in keinem der Ortsteilräte durchgeführt, weil in der Folgezeit der Eindruck entstand, dass der Bau der Schießanlage nicht weiter verfolgt wird.

5. Hat der Agaer Ortsteilbürgermeister oder der Ortsteilrat die positive Stellungnahme im Namen der Stadt abgegeben?

Ein Ortsteilbürgermeister bzw. ein Ortsteilrat kann mangels eigener Rechtspersönlichkeit keine Stellungnahme im Namen der Stadt Gera abgeben und keine Forderungen gegenüber Dritten formulieren.

6. Welche Forderungen und/oder bauliche Anforderungen hat der Agaer Ortsteilrat und/oder die Stadt Gera gegenüber der Bundeswehr formuliert, um den Interessen der betroffenen Anwohner gerecht zu werden?

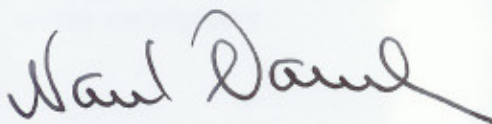
Die ablehnende Stellungnahme der Stadt Gera im Sommer 2010 gründete sich darauf, dass die Gebietseinstufung für die in der Schallimmissionsprognose betrachteten Immissionsorte in Gera-Aga nicht der Ausweisung des Gebiets als Wohngebiet im Entwurf des Flächennutzungsplanes entsprach und dass durch den zu erwartenden Pegel bei Betrieb aller Schießstände erhebliche Lärmbelastungen für die Anwohner in Gera-Aga nicht auszuschließen waren. Aus Sicht des Antragstellers und des Anlagenbetreibers war strittig, ob es sich bei der durch die Stadt Gera getroffenen Gebietseinstufung von Gera-Aga um ein allgemeines Wohngebiet handelt. Durch die Stadt Gera wurde weiterhin die Position vertreten, dass eine Zustimmung im Genehmigungsverfahren nur erfolgen wird, wenn eine Änderung der Gebietseinstufung erfolgt.

Zum Schutz der Bewohner von Aga wurden die notwendigen immissionsschutzrechtlichen Bedingungen für eine Zustimmung mit der Genehmigungsbehörde und den Anlagenbetreibern abgestimmt. Damit wurde sichergestellt, dass im Genehmigungsbescheid für die Standortschießanlage die Festsetzung der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte für die Immissionsorte 2 und 3 (IO 2 - Zeitzer Str. 24 und IO 3 - Forststraße 21 – allgemeines Wohngebiet) von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) erfolgt.

Weiterhin wurde erreicht, dass der Nachweis über die Einhaltung o. g. Immissionsrichtwerte nach abschließender Inbetriebnahme der Schießstände durch eine Abnahmemessung erfolgen muss. Es wurde durch den Anlagenbetreiber zugesichert, dass auf eine Nutzung der D-Stände nachts verzichtet wird, sollten die festgesetzten Immissionsrichtwerte tatsächlich überschritten werden. Die Abnahmemessung wurde vom Anlagenbetreiber angeboten. Nach § 6 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Auf eine Genehmigung nach § 4 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch. Die o. g. Anlage wurde mit Bescheid vom 11. Januar 2011 vom Burgenlandkreis genehmigt. Die Stadt Gera hat die im Rahmen ihrer Stellungnahme als betroffene Gemeinde bestehenden rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft und für die Bewohner von Gera-Aga den höchstmöglichen Schutzanspruch gesichert.

Ein gleichlautendes Schreiben erhalten alle Fraktionsvorsitzenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Norbert Vornehm